

Hilfsverein für Psychischkranke Schaffhausen

Statuten

vom 24.04.2017

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Hilfsverein für Psychischkranke Schaffhausen“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung der Selbsthilfe psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen; die Wahrung der Interessen von psychisch kranken Menschen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- b) die Information der Öffentlichkeit über Vorbeugung, Entstehung und Behandlung psychischer Erkrankungen;
- c) die Vermittlung, Schaffung und Führung von Freizeitangeboten für psychisch kranke Menschen;
- d) die Vermittlung, Schaffung und Führung weiterer Angebote und Dienstleistungen für psychisch kranke Menschen.

§3 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit zielverwandten kantonalen, kommunalen und privaten Institutionen zusammen. Er unterhält insbesondere gute Beziehungen zu den Psychiatrischen Diensten der Spitäler Schaffhausen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§4 Beitritt

Als Mitglieder können Personen und Organisationen aufgenommen werden, die ein Interesse am im Art. 2 genannten Vereinszweck haben. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Verein führt eine Mitgliederliste, die für die Mitglieder einsehbar ist.

§5 Austritt und Ausschliessung

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung auf Jahresende erfolgen.

Der Vorstand kann die Mitglieder, die den Vereinszielen zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, ausschliessen.

III. FINANZEN

§6 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zuwendungen von Gönner und Vermächtnissen;
- c) Zinsen des Vereinsvermögens;
- d) Beiträgen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften.

§7 Budget und Vermögensverwaltung

Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Vereinsversammlung genehmigten Budget.

Für die Zeit zwischen dem Abschluss des Rechnungsjahres und der Genehmigung des neuen Budgets durch die Vereinsversammlung gelten Ausgaben im Rahmen des Vorjahresbudgets als genehmigt.

Nicht budgetierte Ausgaben sind zulässig, sofern sie im Rahmen der Verpflichtungen und Aufgaben des Vereins dringlich und nicht aufschiebbar sind; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

IV. ORGANISATION

§9 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

§10 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Präsidentin / der Präsident lädt die Mitglieder spätestens 20 Tage vor Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste zur Vereinsversammlung ein.

§11 Befugnisse

Die Vereinsversammlung beschliesst jährlich über folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern;
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen zudem:

- a) die Behandlung von Anträgen, welche beim Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung

Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten sowie betreffend die Aufhebung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei allen übrigen Beschlüssen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin / beim Präsidenten.

B. Der Vorstand

§13 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen von der Präsidentin / vom Präsidenten, selbst. Er bestimmt insbesondere

- a) Eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten;
- b) Eine Kassiererin / einen Kassier;

Er regelt seine Tätigkeit und die Zeichnungsberechtigungen in einem Geschäftsreglement. Er legt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Er kann bestimmte Aufgaben der Vereinsführung einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss übertragen.

§14 Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern.

§15 Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand berät vorgängig alle Geschäfte, über die von der Vereinsversammlung Beschlüsse gefasst werden.

Im Weiteren obliegen ihm alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.

Er sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Ziele des Vereins; er bemüht sich periodisch um die Werbung neuer Mitglieder und um eine angemessene Ansprache potentieller Donatoren.

§16 Präsident

Der Präsidentin / dem Präsidenten obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Leitung der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen;
- b) Koordination der Vorstandstätigkeit und der übrigen Aktivitäten des Vereins;
- c) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- d) Abfassung des Jahresberichtes.

§17 Geschäftsleitung und Mitarbeitende

Sofern es der Umfang der Vereinstätigkeit verlangt, kann der Vorstand bestimmte Aufgaben einer Geschäftsleitung, angestellten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder externen Fachleuten übertragen.

Die Rechte und Pflichten sowie die allfällige Entschädigung der beigezogenen Personen sind vom Vorstand zu regeln.

C. Die Rechnungsrevisoren

§18 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie können jederzeit Buchprüfungen vornehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig ist.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt einer von der Vereinsversammlung zu bestimmenden Organisation zu mit der Auflage, die Mittel im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden. Bestimmt die Vereinsversammlung keine Organisation, fällt das Vermögen den Psychiatrischen Diensten der Spitäler Schaffhausen zu.

§20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 24. April 2017 am selben Tag in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 2016.

Namens der Vereinsversammlung

Der Vize-Präsident



Norbert Hauser